

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

08. April 2019

Vorhaben: Änderung der Biogasanlage Zarrenthin I (AST 1231)

Betrieb: Eising Agrar GmbH

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 8.4.2.1, 1.2.2.2, und 9.1.1.3
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA), Betriebsstandort 17129 Bentzin, OT Zarrenthin, Dorfstraße 49, durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen BHKW im Container (Typ BHKW JMS 420 GS-B.LC, 3,538 MW _{FWL} , 1,501 MW _{el}), zweier Wärmepufferspeicher (je 118 m ³), eines neuen Gasspeichers (ca. 2.500 m ³) und einer Trafostation (2.000 kVA) sowie den Betrieb in flexibler Fahrweise. Die Laufzeit der BHKW wird reduziert. Die Gasverwertung erfolgt dann hauptsächlich über den neuen Gas-Otto-Motor (ca. 2.600 Betriebsstunden/Jahr). Die Laufzeit der beiden älteren Bestands-BHKW soll dabei jeweils ca. 500 Betriebsstunden/Jahr betragen.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Eising Agrar GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage mit zwei Zündstrahl-BHKW. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, dient der flexiblen Stromeinspeisung ins Netz. Input: unverändert 7.500 t/a Rindergülle, 5.000 t/a Maissilage, 7.250 t/a ausgegorene Gülle (separierte Flüssigphase, Rezirkulat) und damit eine tägliche Inputmenge vom ca. 54,1 t. Direkt neben der Biogasanlage befindet sich eine weitere Biogasanlage der Eising Biogas GmbH und südlich die Milchviehanlage der Eising KG. Die geplanten Anlagenteile: BHKW-Container, Trafo und Wärmespeicher werden im südlichen Bereich der Betriebsfläche und der Gasspeicher im nordöstlichen Bereich der Betriebsfläche der vorhandenen BGA (Flurstücke 58-60) aufgestellt. Die vorhandene BGA sowie die geplanten Anlagenteile befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Bentzin. Das Bauen im Außenbereich regelt der § 35 BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB zulässig. Der geplante Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch (K 24) erschlossen. Die Versorgungsmedien (u.a. Strom, Frischwasser, Löschwasser) liegen am Standort an.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch von ca. 379 m ² , wovon 74 m ² auf bereits versiegelter Fläche erfolgt. Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt erschlossen. [siehe Nr. 3.0]	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die hinzukommenden baulichen Komponenten werden teilweise auf bereits versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände aufgestellt. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGA ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle. Die bereits anfallenden Abfälle (Altöl, Ölfilter und beladene Aktivkohle) werden durch die beauftragten Fachfirmen entsorgt und verwertet.	ja
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ , CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch die BHKW auf. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. [siehe Nr. 3.1]	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl [siehe Nr. 3.0]	Ja
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Anfallendes Wasser wird während des Betriebs der Biogasanlage dem Prozess wieder zugeführt bzw. den Gärresten im Gärrestlager zur landwirtschaftlichen Verwertung zugegeben. Das auf dem geplanten BHKW-Container anfallende Niederschlagswasser versickert ungezielt im Randbereich. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe u. Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) BImSchG	<u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl <u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen durch anaerobe kontinuierliche, einstufige Nassfermentation. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u. a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich. <u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge der Anlage Zarrenthin I beträgt 5.828 kg, so dass die Mengenschwelle für die untere Klasse unterschritten wird und somit die Biogasanlage nicht der Störfallverordnung unterliegt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich im westlichen Außenbereich der Ortslage Zarrenthin. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Betriebsgelände der BGA grenzt an eine weitere BGA (Zarrenthin II der Eising Biogas GmbH) und ist sonst von der MVA der Eising KG sowie Acker- und Grünlandflächen umgeben. Die vorhandene Biogasanlage und die geplanten neuen Anlagenteile befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Bentzin. Die nächstgelegenen betriebsfremden Wohnbebauungen liegen ca. 220 bis 600 m östlich von der BGA. Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Tieflehm- Fahlerde/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley); Grundmoränen, mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss, eben bis wellig (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt ein Flächenverbrauch/ weitere Versiegelung von 300 m². [siehe Nr. 3.0]	Ja
	→ Wasser	Die Gesamtbewertung des Wasserpotentials wird im Umkreis des Anlagenstandortes als gering bis mittel eingestuft, die Schutzwürdigkeit des Grundwassers des Anlagengeländes wird mit mittel bis hoch eingestuft. [siehe Nr. 3.0] Nördlich grenzt ein Graben an die BGA, der im Zuständigkeitsbereich der WBV liegt.	Ja
	→ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume ist im Übergangsbereich von gering, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Übergangsbereich von gering/mittel eingestuft. Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandenen Anlagen geprägt.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der zu ändernden BGA sowie das Umfeld befinden sich nicht in einem bzw. grenzen nicht an ein Natura 2000-Gebiet an. Folgende nächstgelegenen Gebiete befinden sich ca. 2 km nördlich/nordöstlich vom Standort entfernt: SPA-Gebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“, FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft Kummerower See“ und der Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“	Nein Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Nordwestlich in ca. 5,8 km Entfernung vom Anlagenstandort erstreckt sich das NSG „Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow“ (N241) und östlich in 4,8 km Entfernung „Peenetal westlich des Gützkower Fährdammes“ (N 251).	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich nordöstlich in ca. 1,6 km Entfernung zum Anlagengelände: „Unteres Peenetal (Demmin)“ LSG Nr. 067b).	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort der BGA, aber im Untersuchungsgebiet (z. B. in ca. 75-360 m Entfernung naturnahe Feldgehölze u. -hecken, Baumgruppen, permanente und temporäre Kleingewässer).	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der Anlagenstandort liegt in der Zone 3 des WSG MV_WSG_2045_05 „Bentzin“. Durch die geplante Änderung und die Beibehaltung des bisherigen Betriebes gibt es keine Änderung zur Betroffenheit. Die Schutzwürdigkeit des Grundwassers wird mit mittel bis hoch eingestuft. Die Gesamtbewertung des Wasserpotentials wird im Umkreis als gering bis mittel eingestuft. Es sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen o. Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler o. Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine Auswirkungen, da durch die Änderung mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen ist (siehe „Schalltechnisches Untersuchung/Schallgutachten des Ing.-Büro LS Lärmschutz Seeburg, Rostock, vom 24.08.2018). Das nächstgelegene betriebsfremde Wohnhaus befindet sich südöstlich in einer Entfernung zwischen 220 m - 600 m zur Biogasanlage. Südöstlich in einer Entfernung von 240 m befindet sich eine Kindertagesstätte. Laut Schalltechnischer Untersuchung zeigt sich an den nächsten Wohnhäusern, dass die Beurteilungspegel nach der Erweiterung der Biogasanlage am Tage bei ca. 33 dB(A) liegen und damit der Immissionsrichtwert der TA Lärm für dörfliche Mischgebiete von 60 dB(A) um 27 dB unterschritten werden. Der Immissionsrichtwert für die Nacht von 45 dB (A) wird um mindestens 8 dB unterschritten. Die Geräuschimmissionen können nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant eingestuft werden. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere durch Schall und Geruch sind somit nicht zu erwarten.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Da die Erweiterung der Biogasanlage nur die Errichtung eines BHKW-Containers, zweier Wärmepufferspeicher, eines neuen Gasspeichers sowie einer Trafostation beinhaltet, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei vorschriftsmäßigem Umgang sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet.
	→ Boden, Fläche	Durch die Errichtung des geplanten Gasspeichers kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden (~300 m ² Neuversiegelung), der entsprechend der Festlegungen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auszugleichen ist. Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine entsprechende Auflage wird daher im Genehmigungsbescheid aufgenommen.
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	keine Auswirkungen, siehe 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort, die benachbarte Biogasanlage und die südlich befindliche Milchviehanlage. Auswirkungen durch den Betrieb der BGA erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ , CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch die BHKW. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der Geruchssituation an den nächsten Immissionsorten, da der Stoffinput und damit der Output sich nicht ändern. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in einer Entfernung zwischen 220 - 600 m südöstlich sowie eine Kindertagesstätte in einer Entfernung von 240 m zur Biogasanlage. Aufgrund der Reduzierung der jährlichen Gesamt-Laufzeit der BHKW [siehe Nr. 1.1] und der hauptsächlichlichen Gasverwertung über den neuen Gas-Otto-Motor sind keine negativen Auswirkungen bezüglich Lärm zu erwarten. Gemäß Schalltechnischem Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten In der Stellungnahme vom LUNG wurde dem Vorhaben unter Auflagen und Vorbehalt der planungstreuen Errichtung der BHKW-Anlage zugestimmt. Die potentielle Gaslagermenge der Anlage liegt mit ca. 5,8 t unterhalb der Schwelle der 12. BImSchV. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind daher nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehenden Anlagen (BGA, Milchviehanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch (liegen im zulässigen Bereich) * Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben (ca. 300 m ²) – zu kompensieren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im zulässigen Bereich. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Die Dauer und Häufigkeit der o.g. Immissionen sind temporär und unerheblich. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften nicht als erheblich nachteilig eingestuft. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand. Im Umfeld der BGA befinden sich weitere emittierende Anlagen: direkt benachbart eine weitere Biogasanlage (Zarrentin II der Eising Biogas GmbH) und südlich die Milchviehanlage der Eising KG (7000150).
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Der neue BHKW-Motor wird in einem schallgedämmten Container aufgestellt, sodass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z. B. Sauberkeit auf den Fahrzeugen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf den im bisherigen Verfahren eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Zarrenthin I der Eising Agrar GmbH keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.